



«Homeschooling» - ein Pflichtendilemma?

FASEL KATHARINA, MLaw

Zu Zeiten der Covid-19-Pandemie und der deswegen verfügten temporären Schliessung öffentlicher Schulen wurde der private Heimunterricht für Kinder wieder schlagartig ins Bewusstsein der breiten Bevölkerung katapultiert. Der vorliegende Artikel setzt sich mit Wesen und Begriff des sog. «Homeschooling» auseinander und beleuchtet die geltenden Grundlagen aus kantonaler, bundesrechtlicher und internationaler Sicht.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	2
II.	Begriff und Abgrenzung	3
III.	Vor- und Nachteile	3
IV.	Rechtliche Grundlagen	5
1.	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	5
a)	Kompetenznorm (Art. 62 BV)	5
b)	Grundrechte	6
aa)	Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV)	6
bb)	Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV)	7
cc)	Elterliches Erziehungsrecht (Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 296-306 ZGB)	9
dd)	Exkurs: Privatschuldfreiheit und Vereinigungsfreiheit	10
2.	Völkerrechtliche Rahmenbedingungen	11
a)	EMRK	11
b)	UNO-Pakt I und UN-Kinderrechtskonvention	11
3.	Kantonale Rechtsgrundlagen	12
V.	Fazit	14

I. Einleitung

«Bildung ist der Schlüssel zur persönlichen Entwicklung und zur Zukunft der Gesellschaft. Sie eröffnet Chancen und verringert Ungleichheiten. Sie ist das Fundament informierter, toleranter Gesellschaften und treibt eine nachhaltige Entwicklung an [...]»¹. Dieses Statement von UN-Generalsekretär Antonio Guterres zur Veröffentlichung des UN-Dossiers über Bildung und Corona-Pandemie im August 2020 verdeutlicht die Bedeutung eines funktionierenden Bildungssystems für die Entwicklung eines Kindes und die Gesellschaft. Aufgrund der grossen Bedeutung der Bildung für Individuum und Gesellschaft kann sich das Bildungssystem nicht dem gesellschaftlichen Wandel entziehen, neue Formen und Ansätze müssen diskutiert und allenfalls rechtliche Grundlagen geschaffen werden.

Der elterliche Wunsch, die eigenen Kinder zu unterrichten (Homeschooling) ist nicht neu, wird aber durch die Schulschliessungen während der Corona-Pandemie breiter diskutiert.² Das sogenannte «Homeschooling» kann Familien mehr Freiheiten und Autonomie in der Gestaltung ihres Familienlebens bieten. Der Unterricht findet ortsunabhängig statt und die Bildungsinhalte können auf die individuelle Förderung und Entwicklung des einzelnen Kindes zugeschnitten werden, so dass dieses Modell auch in der Schweiz immer beliebter wird.³

Dieser Essay über «Homeschooling» dient einem Überblick über die Herausforderungen bei der rechtlichen Ausgestaltung von Unterrichtsformen im Bildungswesen.

Eine Definition und Abgrenzung sowie das Aufzeigen von Vor- und Nachteilen des «Homeschooling» können hilfreich sein, um die verschiedenen Akteure und ihre Anliegen besser zu verstehen (II). Eine strukturierte Analyse der nationalen sowie internationalen Rechtsgrundlagen des Bildungsrechts verdeutlichen die Rechte und Pflichten, welche der Gesetzgeber auf kantonaler Stufe bei der Ausarbeitung von Erlassen zu berücksichtigen hat; in welchem Spannungsfeld rechtliche Lösungen gefunden werden müssen (III). Schliesslich soll eine Tour d' Horizon über kantonale Regelungen zum häuslichen Privatunterricht aufzeigen, wie die Kantone dem Wunsch von Eltern auf «Homeschooling» nachkommen und gleichzeitig ihre positiven staatlichen Pflichten erfüllen können.

¹ GUTERRES ANTONIO, UN-Generalsekretär, Erklärung zur Veröffentlichung des UN-Dossiers über Bildung und Covid-19 vom 4. August 2020, abrufbar unter: <<https://unric.org/de/04082020-bildung>> (zuletzt besucht am 6. Juni 2023).

² Vgl. JUNGO STEPHANIE/MARTI ANDREAS, in: Der Bund vom 29. Mai 2023, Homeschooling im Aufwind – Massnahmengegner bauen eigene Schulen auf, abrufbar unter: <<https://www.derbund.ch/massnahmengegner-bauen-eigene-schulen-auf-648142422505>> (zuletzt besucht am 6. Juni 2023).

³ JUNGO STEPHANIE/MARTI ANDREAS, a.a.O.

II. Begriff und Abgrenzung

Als «Homeschooling» bezeichnet wird der häusliche Privatunterricht. Der Unterricht der Kinder findet in der familiären Sphäre statt und erfolgt unabhängig von einer Schule.⁴ Kinder werden dabei ausserhalb des Klassenverband, meist zu Hause oder an einem anderen Ort von ihren Eltern oder einer privaten Lehrperson unterrichtet. Der Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule findet nicht statt und der Lehrauftrag obliegt den Erziehungsberechtigten.⁵ Es gibt verschiedene Formen des «Homeschooling»: So kann sich der Unterricht beispielsweise stark am traditionellen Schulunterricht orientieren bis hin zu den sehr offenen Formen des sog. «Unschooling», in denen ein Kind frei lernt, was und wann es möchte, ohne Druck und Vorgaben.⁶ Häuslicher Privatunterricht ist keine Neuerscheinung unserer Zeit. Vor der Einführung der obligatorischen Primarschulpflicht in der Schweiz (1874) war diese Form des Unterrichts weit verbreitet.⁷ Da es sich beim «Homeschooling» um keine Schulform, sondern um eine Unterrichtsform handelt, wird nachfolgend auf diesen Begriff verzichtet und von «häuslichem Privatunterricht» oder von «Privatunterricht» gesprochen.

Vom häuslichen Privatunterricht zu unterscheiden ist der Fern- oder Distanzunterricht. Im Rahmen des Verbots des Präsenzunterrichts während der Corona-Pandemie im Frühling 2020 wurde fälschlicherweise oft von «Homeschooling» statt des verordneten Fernunterrichts gesprochen. Während den Schulschliessungen fand der Schulunterricht zwar zu Hause im familiären Raum statt, und Eltern leisteten einen wichtigen Beitrag zur Weiterführung des Schulunterrichts ihrer Kinder. Beim Fernunterricht verbleibt jedoch die Verantwortung für den Unterricht bei den Lehrpersonen und der Lehrauftrag obliegt weiterhin der öffentlichen oder privaten Schule, auch wenn aus Distanz unterrichtet wird und die Erziehungsberechtigten den Unterricht begleiten.⁸

III. Vor- und Nachteile

Es gibt verschiedene Beweggründe, weshalb sich Eltern für das Unterrichtsmodell des häuslichen Privatunterrichts entscheiden.

Der häusliche Privatunterricht bietet Familien viele Freiheiten in der Ausgestaltung ihres Familienlebens. Im Rahmen eines häuslichen Privatunterrichts können Eltern beispielsweise gezielter auf die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes eingehen. Den

⁴ REICH JOHANNES, «Homeschooling» zwischen elterlichem Erziehungsrecht, staatlicher Schulpflicht und Kindeswohl, Rechtliche Rahmenbedingungen und soziale Wirklichkeit des elterlich erteilten häuslichen Privatunterrichts in Erfüllung der Schulpflicht, in: ZBI (113) 2012, S. 570.

⁵ Vgl. EHRENZELLER/BERNET, St. Galler-Kommentar zu Art. 62 BV, Rz. 30 f.; PLOTKE HERBERT, Aktuelle Aspekte der Schulpflicht, in: ZBI (121) 2020, S. 603.

⁶ Auf die verschiedenen Formen wird hier nicht näher eingegangen, s. hierzu: <<https://swisshomeschoolfamily.org/verschiedene-homeschool-methoden>> (zuletzt besucht am 6. Juni 2023).

⁷ Vgl. KÄGI-DIENER/BERNET, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar[nachfolgend: SG-Kommentar], Band 1, Kommentar zu Art.19 BV, Rz. 1 f.

⁸ Vgl. KÄGI-DIENER/BERNET, SG-Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 83 ff.

Erziehungsberechtigten bietet sich die Möglichkeit, ihre Kinder nach ihren eigenen Wertvorstellungen, Weltanschauungen zu erziehen oder reformpädagogische Ansätze zu verwirklichen.

Da weder ein strikter Stundenplan einzuhalten noch eine örtliche Bindung nötig ist, kann beispielsweise ein beruflicher Auslandsaufenthalt der Eltern zusammen mit den Kindern erfolgen. Der häusliche Privatunterricht bietet Kindern so die Möglichkeit, bereits früh interkulturelle Erfahrungen zu sammeln, ohne dass bei der Rückkehr in die Schweiz ein (Wieder-) Eintritt in das schweizerische Schulsystem gefährdet wird.

Es gibt auch Kinder, die aus eigenen Beweggründen einen Schulbesuch verweigern, da kann der häusliche Privatunterricht eine Möglichkeit bieten, trotz «Schulverweigerung» einen ausreichenden Unterricht zu gewährleisten. Bei einem Schulwechsel aufgrund eines Umzugs kann der häusliche Privatunterricht als Überbrückung den Start des Kindes ins neue Schuljahr und die neue schulische Umgebung erleichtern. Auch bei schlechten Erfahrungen mit der Schule, beispielsweise bei Gewaltproblemen wie Mobbing, kann dieses Unterrichtsmodell Lösungen bieten.⁹

Mit der Möglichkeit zum häuslichen Privatunterricht und dessen Vorteile dürfen jedoch auch andere wichtige Aspekte, welche ein Besuch des ordentlichen Schulunterrichts bietet, nicht ausser Acht gelassen werden. Eine Verlagerung des Unterrichts in die familiäre Sphäre kann zu einer sozialen Isolation des Kindes führen.¹⁰ Der schulische Alltag dient der Integration des Kindes in die Gesellschaft und vermindert die Gefahr der Schaffung von Parallelgesellschaften.¹¹

Im Rahmen des Schulbesuchs werden auch Eigenschaften wie Sozialkompetenz, Toleranz und Durchsetzungsvermögen erlernt. Der soziale Austausch mit anderen Menschen ausserhalb der Familie, gerade mit Gleichaltrigen, ist für die Entwicklung des Kindes elementar und kann mit einem häuslichen Privatunterricht nur schwer gleichwertig gewährleistet werden.¹² Die Volksschule bietet Kindern etwa die Möglichkeit, andere Wertevorstellungen und Weltanschauungen zu entdecken und einen kulturellen Austausch zu pflegen. Für Kinder aus prekären familiären Verhältnissen ist die Schule auch ein wichtiger Zufluchtsort, wo sie ausserfamiliäre Bezugspersonen finden.

Viele Eltern ziehen aus rein finanziellen Gründen den ordentlichen Schulunterricht dem häuslichen Privatunterricht vor. Kann die Lehrtätigkeit nicht von einem Elternteil wahrgenommen werden, muss ein Privatlehrer angestellt werden, was sich nur wenige finanziell leisten können. Um eine Sonderförderung und die Entstehung von Parallelgesellschaften zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass die rechtlichen Zulässigkeitskriterien für den häuslichen Privatunterricht diskriminierungsfrei ausgestaltet sind.

⁹ Detaillierte Aufzählungen von Motiven für das Homeschooling finden sich in: REICH JOHANNES, a.a.O., S. 581 ff.; s. auch JUNGO STEPHANIE/MARTI ANDREAS, a.a.O.

¹⁰ EGMR, Urteil i.S. Wunderlich c. Germany vom 10. Januar 2019, Nr. 18925/15, Ziff. 51.

¹¹ EGMR, Urteil i.S. Wunderlich c. Germany vom 10. Januar 2019, Nr. 18925/15, Ziff. 50.

¹² EGMR, Urteil i.S. Wunderlich c. Germany vom 10. Januar 2019, Nr. 18925/15, Ziff. 49.

IV. Rechtliche Grundlagen

Werden gesetzliche Regelungen zum häuslichen Privatunterricht erlassen, bedarf es einer Analyse der zu beachtenden Rechte und Pflichten. Beim häuslichen Privatunterricht stellt sich zunächst die Frage der Rechtsetzungskompetenz. Im Rahmen der Kompetenz können, unter Beachtung der verfassungsmässigen Grundrechte sowie des Völkerrechts, Normen zur Regelung des häuslichen Privatunterrichts erlassen werden. Eine rechtliche Würdigung der sich zuweilen entgegenstehenden Rechte und Pflichten liegt im Ermessen der Kantone, weshalb sich die kantonalen Regelungen zum häuslichen Privatunterricht unterscheiden.

1. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

a) Kompetenznorm (Art. 62 BV)

Nach Art. 62 Abs. 1 BV¹³ sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Diese ausdrückliche Verankerung der kantonalen Kompetenz der Schulhoheit trägt dem gesellschaftlich und politisch sensiblen Regelungsbereich Rechnung.¹⁴ Im Rahmen der kantonalen Schulhoheit haben die Kantone grundsätzlich die Kompetenz, frei über die Schulorganisation, deren Finanzierung und die Definition der Lernziele zu bestimmen.

Die kantonale Schulhoheit gilt jedoch nicht absolut. Zum einen wird sie durch die Pflicht zur Zusammenarbeit der Kantone nach Art. 62 Abs. 4 BV eingeschränkt und zusätzlich sind die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte sowie die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu beachten.¹⁵ Die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit, vor allem das HarmoS-Konkordat, hat einen wichtigen Beitrag zur Mobilität und Freizügigkeit im Bildungswesen geleistet. Die Harmonisierung und Angleichung der Bildungsinhalte durch die Lehrpläne, wie dem «Lehrplan 21», dem «Plan d'études romand» (PER) oder dem «Piano di studio», können einen wichtigen Beitrag an die Ausgestaltung der inhaltlichen Anforderungen an den häuslichen Privatunterricht leisten.¹⁶

In Art. 62 BV findet sich nicht nur die kantonale Kompetenznorm, sondern die Kantone werden auch zu materiellen Mindestanforderungen in der Ausgestaltung des Schulwesens verpflichtet.¹⁷ Nach Art. 62 Abs. 2 BV muss der Grundschulunterricht allgemein zugänglich, ausreichend, unentgeltlich, obligatorisch und unter staatlicher Leitung oder Aufsicht sein. Die materiellen Minimalvorgaben in Art. 62 Abs. 2 BV sind als Gesetzesaufträge an die Kantone formuliert. Individuelle Ansprüche können daraus zwar nicht abgeleitet werden; die Minimalvorgaben sind aber mit dem Grundrecht von Art. 19 BV verknüpft und werden dort (vgl. Kap. 1.2.2. hiernach) erläutert.¹⁸

¹³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

¹⁴ EHRENZELLER/BERNET, SG-Kommentar zu Art. 62 BV, Rz. 9.

¹⁵ Vgl. HÄNNI, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung [nachfolgend BSK BV], Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bern 2015, Art. 62 N 12.

¹⁶ Vgl. EHRENZELLER/BERNET, SG-Kommentar zu Art. 62 BV, Rz. 11.

¹⁷ BELSER/WALDMANN, Grundrechte II, Die einzelnen Grundrechte, 2. Aufl., Zürich 2021, S. 408 Rz. 23.

¹⁸ Vgl. HÄNNI, BSK BV, a.a.O., Art. 62 N 14.

Nach Art. 62 BV liegt die Rechtsetzungskompetenz im Bereich des häuslichen Privatunterrichts bei den Kantonen. Diese sind innerhalb ihrer Kompetenz der kantonalen Schulhoheit befugt, Regelungen zum häuslichen Privatunterricht zu erlassen. Kommen Kantone bei der Regelung des häuslichen Privatunterrichts jedoch den in Art. 62 BV normierten materiellen Mindestanforderungen nicht nach, verletzen sie ihre verfassungsrechtlichen Verpflichtungen.

b) Grundrechte

Die Grundrechte binden alle Träger staatlicher Aufgaben und sind bei jeder staatlichen Tätigkeit zu beachten (Art. 35 BV). Diese Wirkung ist im Rahmen des häuslichen Privatunterrichts insbesondere sowohl in der Rechtsetzung als auch in der Rechtsanwendung zu beachten. Bei gesetzlichen Regelungen zum häuslichen Privatunterricht sind die Grundrechte stets mitzubedenken; zudem sind die Regelungen möglichst freiheitlich und rechtsgleich auszugestalten und den grundrechtlichen Schutzpflichten ist Rechnung zu tragen.¹⁹

aa) Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV)

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen erfahren durch die Verfassung einen besonderen Schutz. Art. 11 Abs. 1 BV trägt der Tatsache Rechnung, dass Kinder im Rahmen des Grundrechtsschutzes besondere Bedürfnisse haben und dass das Grundrechtsverständnis verstärkt auf die Achtung ihrer Rechte auszurichten ist.²⁰ Neben dem besonderen Schutzanspruch und dem Förderungsanspruch verankert Art. 11 Abs.1 BV den Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls auf Verfassungsebene.²¹

Gerade im Rahmen des Schulwesens bedarf es einer besonderen Schutzbedürftigkeit und Förderung von Kindern. Aufgrund mangelnder Justiziabilität des in Art. 11 Abs.1 BV verankerten Anspruchs auf Förderung der Entwicklung, behandelt das Bundesgericht den spezifischen Aspekt der Förderung von Kindern unter der Garantie des Grundschulunterrichts (Art. 19 BV).²²

Ein Anspruch auf häuslichen Privatunterricht aus Art. 11 Abs. 1 BV kann, mangels Justiziabilität des Teilgehalts auf Förderung der Entwicklung, nicht abgeleitet werden. Dem in Art. 11 Abs. 1 BV (i.V.m. Art. 41 Abs.1 lit. f und g BV) verankerten Vorrang des Kindeswohls ist jedoch im Rahmen der Grundrechtsauslegung sowie der Interessenabwägung besondere Beachtung beizumessen. Bei Entscheiden über den häuslichen Privatunterricht sind die Kindesinteressen zu berücksichtigen, diesen Interessen ist Vorrang einzuräumen, und das Kind kann sich i.S.v. Art.12 KKR zum häuslichen Privatunterricht äussern.²³

¹⁹ Vgl. KIENER/ KÄLIN/WYTTENBACH; Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018, §4 N 39.

²⁰ Vgl. WYTTENBACH, SG-Kommentar zu Art.11 BV, Rz. 6.

²¹ Vgl. TSCHENTSCHER, BSK BV, a.a.O., Art. 11 N 16.

²² Vgl. TSCHENTSCHER, BSK BV, a.a.O., Art. 11 N 23.

²³ Vgl. KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, a.a.O., §37 N 4 ff.

bb) Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV)

Das in Art. 19 BV normierte Grundrecht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht steht im Zusammenhang mit der in Art. 62 Abs. 2 BV normierten kantonalen Kompetenz und den darin enthaltenen materiellen Mindestanforderungen an das Schulwesen.²⁴

Die Garantie von Art. 19 BV dient der Verwirklichung der Chancengleichheit; gemäss welchem allen Menschen das Recht auf ein Mindestmass an Bildung zusteht, was nicht nur für die individuelle Entfaltung, sondern auch für die Wahrnehmung der Grundrechte unabdingbar ist.²⁵ Die subjektive Bedeutung des Grundschulunterrichts befähigt zur intellektuellen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung und soll die zur Bewältigung des modernen Lebens notwendigen Kenntnisse vermitteln.²⁶ Das Grundrecht verfügt neben der subjektiven auch über eine objektive Bedeutung. Der Grundschulunterricht bildet die Basis einer modernen politischen, kulturellen und ökonomischen Gesellschaft.²⁷ Diese institutionelle Funktion des Grundschulrechts ist für das Funktionieren einer halbdirekten Demokratie wie der Schweiz unabdingbar.²⁸

Das Grundrecht vermittelt mit dem Anspruch auf genügenden, unentgeltlichen und frei zugänglichen Unterricht drei Teilgehalte, welche in Bezug auf den häuslichen Privatunterricht gesondert beachtet werden müssen.

Der in Art. 19 BV als positive Verpflichtung normierte Anspruch auf genügenden Unterricht verpflichtet die Kantone zu einem qualitativen sowie individualisierten Unterricht. Der Unterricht hat gewissen qualitativen Kriterien zu genügen, welche mittels Lehrplänen und den darin enthaltenen Unterrichtszielen für die jeweilige Schulstufe konkretisiert werden.²⁹ Im Rahmen des Grundschulunterrichts sind jene elementaren Fähigkeiten zu vermitteln, welche benötigt werden, um sich in eine Gesellschaft zu integrieren (Sozialkompetenz) sowie die Fähigkeit zur Selbständigkeit.³⁰ Ein ungenügend qualitativer Unterricht kann bspw. vorliegen, wenn Lehrinhalte, welche für den Alltag in der Gesellschaft unverzichtbar sind, nicht vermittelt werden, so dass die Chancengleichheit des Kindes nicht mehr gewährleistet wird.³¹ Neben dem qualitativen Element des allgemeinen Standards, ist der Unterricht auch den individuellen Fähigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes anzupassen. Kinder sollen entsprechend ihrer besonderen Begabungen und Schwächen unterrichtet werden. So ist dafür zu sorgen, dass Kinder mit Beeinträchtigungen einen ihren Fähigkeiten und besonderen Bedürfnissen angepassten Unterricht erhalten. Auch hochbegabte Kinder haben Anspruch auf einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Unterricht, wenn eine spezielle Förderung für deren Entwicklung unabdingbar ist.³² Ein Anspruch auf «die optimale bzw. geeignetste überhaupt denkbare Schulung» besteht jedoch nicht.³³

²⁴ BELSER/WALDMANN, a.a.O., S. 408 f. Rz. 23.

²⁵ BGE 129 I 12 (16), E. 4.1.

²⁶ KÄGI-DIENER/BERNET, SG-Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 5.

²⁷ KÄGI-DIENER/BERNET, SG-Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 9.

²⁸ Vgl. BELSER/WALDMANN, a.a.O., S. 409 f. Rz. 25.

²⁹ KÄGI-DIENER/BERNET, SG-Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 55.

³⁰ Vgl. WYTTEBACH, BSK BV, a.a.O., Art.19 N 11.

³¹ Vgl. BGE 129 I 12 (17), E. 4.2.

³² BELSER/WALDMANN, a.a.O., S. 413 Rz. 37.

³³ BGE 141 I 9 (13), E. 3.3. m.w.H.

Wird der Unterricht wie beim häuslichen Privatunterricht durch eine Privatperson gehalten, hat auch dieser den qualitativen Mindestanforderungen von Art.19 BV zu genügen. Die kantonale Aufsichtspflicht (Art. 62 Abs. 2 BV) bleibt bestehen; ein genügender Grundschulunterricht i.S.v. Art.19 BV kann von Privaten erbracht werden, steht aber unter staatlicher Aufsicht.

Bei der Sicherstellung des genügenden Unterrichts ist das Erlernen von sozialen Kompetenzen von Bedeutung, da sich Kinder beim häuslichen Privatunterricht oft einzig in der familiären Sphäre aufhalten und der Kontakt sowie Austausch zu Gleichaltrigen fehlt.³⁴ Bei einer Prüfung der qualitativen Kriterien des Unterrichts sind sicherlich auch das Alter des Kindes, die Ausbildung der unterrichtenden Person sowie die Dauer des häuslichen Privatunterrichts zu berücksichtigen.³⁵

Kinder mit Beeinträchtigungen können einen grundrechtlichen Anspruch auf eine geeignete Sonderschule haben.³⁶ Der Aspekt der Integration im Bereich der Bildung und die wichtigen Bestrebungen der UNO³⁷ zu Inklusion statt Exklusion sind auch bei der Beurteilung von häuslichem Privatunterricht zu berücksichtigen, weshalb integrative separativen Lösungen vorzuziehen sind.³⁸ Dieser allgemeine Grundsatz der Bildung als Integrationsmittel wird wohl oft dazu führen, dass eine Integration von Kindern in den Schulbetrieb den Vorrang vor dem häuslichen Privatunterricht genießt.

Neben dem ausreichenden Unterricht garantiert Art. 19 BV den Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht. Der Anspruch auf Unentgeltlichkeit gilt grundsätzlich nur für öffentliche Schulen. Die Kantone haben die Kosten, welche mit dem Besuch einer Privatschule oder des häuslichen Privatunterrichts entstehen, nicht zu tragen.³⁹ Auch Kinder mit Beeinträchtigungen haben keinen Anspruch auf eine Finanzierung einer privaten Sonderschule, wenn das an öffentlichen Schulen bestehende Bildungsangebot angemessen, ausreichend und dem Kind der Besuch zumutbar ist.⁴⁰

Eine Kostenübernahme beim häuslichen Privatunterricht ist nicht vorgesehen, handelt es sich doch gerade nicht um eine öffentliche Schule.⁴¹ Ist ein häuslicher Privatunterricht jedoch die einzige Möglichkeit für ein Kind, um in den Genuss eines ausreichenden Unterrichts zu kommen, indem sich der Besuch einer öffentlichen Schule als unzumutbar gestaltet, könnte eine Kostenübernahme aufgrund grundrechtlicher Verpflichtungen aus Art. 19 BV i.V.m. Art.11 Abs.1 BV entstehen. Eine Kostenübernahme kann aus der Unentgeltlichkeit von Fördermassnahmen bei spezifischen Bedürfnissen von Kindern, welche verfassungsrechtlich aufgrund der Rechtsgleichheit sowie der Chancengerechtigkeit geboten sind, abgeleitet werden.⁴² Dem häuslichen

³⁴ EGMR, Urteil i.S. Wunderlich c. Germany vom 10. Januar 2019, Nr. 18925/15.

³⁵ Urteil des BGer. 2C_686/2011 vom 25. Januar 2012.

³⁶ Vgl. statt vieler BGE 138 I 162, E 3.1 und 4.2.

³⁷ Organisation der Vereinten Nationen.

³⁸ Vgl. bspw. GUTERRES ANTONIO, UN-Generalsekretär, Erklärung zur Veröffentlichung des UN-Dossiers über Bildung und Covid-19, August 2020, <<https://unric.org/de/04082020-bildung/>> (zuletzt besucht am 6. Juni 2023).

³⁹ Vgl. BELSER/WALDMANN, a.a.O., S. 415 Rz. 39.

⁴⁰ Urteil des BGer. 2C_713/2018 vom 27. Mai 2019.

⁴¹ Urteil des BGer. 2C_778/2020 vom 23. Oktober 2020.

⁴² Vgl. KÄGI-DIENER/BERNET, SG-Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 59.

Privatunterricht kommt in diesem Sinne eine «ultima-ratio-Funtion» zu, um den grundrechtlichen Anspruch von Art. 19 BV zu erfüllen.⁴³

Eine solche Kostenübernahme könnte beispielsweise bei lernschwachen Kindern mit Beeinträchtigungen wie Autismus oder bei traumatisierten Flüchtlingskindern, grundrechtlich geboten sein. Ein unentgeltlicher häuslicher Privatunterricht von Flüchtlingskindern könnte eine spätere, erfolgreiche Integration in das schweizerische Schulwesen und die Gesellschaft erleichtern.

Dem Anspruch auf genügenden und unentgeltlichen Unterricht (Art. 19 BV) steht die Grundschulpflicht (Art. 62 Abs.2 BV) gegenüber. Dieses Grundschulobligatorium (Art. 62 Abs. 2 BV) enthält jedoch die individualrechtliche Dimension des Anspruchs auf freien Zugang zum Grundschulunterricht. Die Kantone sind verpflichtet, für einen genügenden, unentgeltlichen Schulunterricht zu sorgen, welcher allen Kindern offensteht. Diese Leistungspflicht stellt sicher, dass jedes Kind, unabhängig von den Wünschen der Erziehungsberechtigten, in den Genuss einer Grundschulbildung kommt.⁴⁴

Der Anspruch auf freien Zugang setzt die religiöse Neutralität der Schule voraus, damit der Unterricht Kindern aller Glaubensrichtungen offensteht. Der Kontakt von Kindern verschiedener Glaubensrichtungen im Rahmen des Schulwesens fördert den religiösen Frieden und das religiöse Verständnis.⁴⁵ Aus rein religiösen Gründen kann eine Schulpflicht nicht verweigert werden.⁴⁶ Der häusliche Privatunterricht erleichtert den Eltern sicherlich eine konfessionelle Ausrichtung des Unterrichts ihrer Kinder. Eigene Wertevorstellungen und Weltanschauungen können einfacher an Kinder vermittelt werden, aufgrund des fehlenden Kontaktes zu Gleichaltrigen besteht jedoch die Gefahr sozialer Isolation und der Schaffung von Parallelgesellschaften.⁴⁷

cc) Elterliches Erziehungsrecht (Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 296-306 ZGB)

Neben dem Unterrichts- und Förderanspruch als Kinderrechte haben Eltern das Recht der elterlichen Sorge (Art. 296-306 ZGB⁴⁸) und verfügen gestützt auf Art. 13 Abs. 1 BV über das elterliche Erziehungsrecht.⁴⁹ Art. 13 Abs. 1 BV garantiert das Recht auf Familienleben. Vom persönlichen Schutzbereich erfasst sind Kinder sowie ihre engsten familiären Bezugspersonen, eine rechtliche Elternschaft ist nicht vorausgesetzt. Sachlich geschützt ist das Recht auf freie Gestaltung und Pflege des Familienlebens.⁵⁰ Diese als Freiheitsrecht ausgestaltete Grundrechtsgarantie gewährt den Eltern das Recht, in Wahrung des Kindeswohls (vgl. Art. 11 Abs. 1 BV) das Familienleben frei zu gestalten und ihre Kinder nach eigenen Überzeugungen und Weltanschauungen zu erziehen (Art. 296 ZGB und Art. 302 ZGB).⁵¹

⁴³ Vgl. EHRENZELLER/BERNET, SG-Kommentar zu Art. 62 BV, Rz. 32.

⁴⁴ Vgl. KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, a.a.O., § 38 N 24.

⁴⁵ Vgl. KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, a.a.O., § 29 N 44.

⁴⁶ Vgl. EHRENZELLER/BERNET, SG-Kommentar zu Art. 62 BV, Rz. 19.

⁴⁷ Vgl. EGMR, Urteil i.S. Wunderlich c. Germany vom 10. Januar 2019, Nr. 18925/15.

⁴⁸ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

⁴⁹ REICH JOHANNES, a.a.O., S. 597.

⁵⁰ Vgl. BELSER/WALDMANN, a.a.O., S. 84 Rz. 90.

⁵¹ Vgl. AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Berner Kommentar, Die elterliche Sorge / der Kinderschutz, Art. 296-317 ZGB, Bern 2016, Art. 296 ZGB N 4 ff.

Während das in Art. 2 Zusatzprotokoll EMRK⁵² verankerte Recht auf Bildung das elterliche Erziehungsrecht bei der Ausgestaltung des Unterrichts mitberücksichtigt, fehlt dieser erziehungsrechtliche Anspruch bei der verfassungsrechtlichen Grundschulnorm (Art. 19 BV).⁵³ Die Interessen der Eltern, das Erziehungsrecht, sind vom Schutzbereich des Rechts auf Familienleben (Art. 13 Abs. 1 BV) erfasst und im Rahmen der Interessenabwägung kommt ihnen eine besondere Stellung zu.

Der Besuch einer öffentlichen Schule kann den Anspruch auf freie Gestaltung des Familienlebens (Art. 13 Abs. 1 BV) verkürzen. Die Eltern sind an Stundenpläne gebunden, allfällige Auslandsaufenthalte sind in Einklang mit den vorgegebenen Schulferien zu bringen und die eigenen Weltanschauungen und Überzeugungen haben hinter die religiöse Neutralität der Schule zurückzutreten. Herausforderungen, die den freien familiären Alltag beeinflussen und zuweilen auch zu meistern sind. Der häusliche Privatunterricht kann Eltern Gestaltungsmöglichkeiten beim Familienleben und in der elterlichen Erziehung bieten. Das Kindeswohl sowie der Anspruch auf Grundschulunterricht geniessen jedoch einen Vorrang vor dem elterlichen Erziehungsrecht. Eine Gewährung des häuslichen Privatunterrichts gegen den Willen des Kindes, einzig aufgrund des elterlichen Erziehungsrechts und der Freiheit auf Familienleben, würden die verfassungsmässigen Rechte des Kindes verletzen, auch weil das Kind selbst Teil der Familie (Art. 13 Abs. 1 BV) ist.

dd) Exkurs: Privatschulfreiheit und Vereinigungsfreiheit

Die Schweiz kennt kein staatliches Schulmonopol. Art. 62 Abs. 2 BV verlangt, dass der Grundschulunterricht staatlicher Leitung oder Aufsicht untersteht. Eltern steht es frei, ihre Kinder an eine Privatschule zu schicken und es können Privatschulen gegründet werden. Damit die verfassungsmässigen Minimalanforderungen des Unterrichts im Privatschulbetrieb gewährleistet werden, verlangt Art. 62 Abs. 2 BV eine staatliche Aufsicht. Die Unentgeltlichkeit ist nach Art. 62 Abs. 2 BV einzig für öffentliche Schulen vorgesehen.⁵⁴

Im Bereich des häuslichen Privatunterrichts ist das Gründen von Privatschulen, beispielsweise in Form von Vereinen (Art. 23 BV), sehr beliebt.⁵⁵ Vereine für den häuslichen Privatunterricht bieten Eltern etwa die Möglichkeit, sich auszutauschen und sich gegenseitig zu unterstützen. Zu beachten bleibt, dass auch bei Privatschulen der Unterricht den Mindestanforderungen des Grundschulunterrichts i.S.v. Art. 19 BV zu genügen hat und dieser nach Art. 62 Abs. 2 BV der staatlichen Aufsicht unterliegt. Bei Privatschulen für häuslichen Privatunterricht sind zusätzlich die kantonalen Regelungen über die Privatschulen zu konsultieren und deren Anforderungen zu erfüllen.⁵⁶

⁵² Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (hier: ZP1 EMRK).

⁵³ Die Schweiz hat das erste Zusatzprotokoll zur EMRK nicht ratifiziert, weshalb diese Norm nicht anwendbar ist.

⁵⁴ Vgl. KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, a.a.O., § 38 N 29 ff.

⁵⁵ Als illustratives Beispiel s.: Verein BzH [Bildung zu hause Schweiz], abrufbar unter: <https://bildungzu-hause.ch/_ber_uns>; s. auch JUNGO STEPHANIE/MARTI ANDREAS, a.a.O.

⁵⁶ JUNGO STEPHANIE/MARTI ANDREAS, a.a.O.

2. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen

Nach Art. 5 Abs. 4 BV sind die Kantone an das Völkerrecht gebunden. Werden kantonale Regelungen zum häuslichen Privatunterricht erlassen, sind neben den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu beachten. Im Folgenden wird nur auf einzelne völkerrechtliche Aspekte und Prinzipien eingegangen, welche für die Kantone im Bereich des häuslichen Privatunterrichts relevant erscheinen.

a) EMRK

Das Recht auf Bildung ist in Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK verankert, dieses findet jedoch aufgrund fehlender Ratifikation durch die Schweiz keine Anwendung.⁵⁷ Der Schutzbereich des Rechts auf Bildung erfasst derweil nicht nur den Grundschulunterricht sondern alle Stufen des Bildungssystems.⁵⁸ Zusätzlich zum Bildungsrecht garantiert Art. 2 EMRK in Satz 2 das Recht der Eltern zur Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen bei der Unterrichtung und Erziehung der eigenen Kinder.⁵⁹

Der EGMR⁶⁰ verneint den Anspruch auf «Homeschooling» sowohl aus Art. 2 ZP1 EMRK wie aus Art. 8 EMRK, Recht auf Familienleben.⁶¹ Ob und unter welchen Voraussetzungen ein häuslicher Privatunterricht rechtlich vorzusehen ist, liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten.⁶² Im Sinne dieser Rechtsprechung kann die Schweiz den häuslichen Privatunterricht als Unterrichtsform vorsehen und die zu erfüllenden Bedingungen normieren; ein Anspruch auf häuslichen Privatunterricht gestützt auf die EMRK besteht jedoch nicht. Vielmehr betont der Gerichtshof, wie wichtig das Erlernen von Sozialkompetenzen wie Toleranz und Kontakte ausserhalb der Familie für die Entwicklung des Kindes sind. Zusätzlich dient ein Schulbesuch der Integration des Kindes und bietet Schutz vor sozialer sowie gesellschaftlicher Ausgrenzung.⁶³

b) UNO-Pakt I und UN-Kinderrechtskonvention

Der Grundschulunterricht ist auch im internationalen Menschenrechtsschutz von grosser Bedeutung. Ein Minimum an Bildung und Erziehung ist, nach menschenrechtlichem Verständnis, Voraussetzung zur Entwicklung von Meinungen, Gedanken und intellektuellen Fähigkeiten im Allgemeinen. Eine Schulbildung ermöglicht die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und

⁵⁷ Zu den Ratifikationen s. <<https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=009>> (zuletzt besucht am 6. Juni 2023).

⁵⁸ HANSCHMANN, EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar [EMRK-Kommentar], Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.), 5. Aufl., Basel 2023, Art. 2 ZP1 EMRK N 8.

⁵⁹ HANSCHMANN, EMRK-Kommentar, a.a.O., Art. 2 ZP1 N 15.

⁶⁰ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.

⁶¹ EGMR, Urteil i.S. Wunderlich c. Germany vom 10. Januar 2019, Nr. 18925/15.

⁶² EGMR, Urteil i.S. Konrad and Others c. Germany vom 11. September 2006, Nr. 35504/03.

⁶³ EGMR, Urteil i.S. Wunderlich c. Germany vom 10. Januar 2019, Nr. 18925/15, Ziff. 49 ff.

ist Voraussetzung für das Wahrnehmen von anderen Menschenrechten wie der Meinungsäusserungsfreiheit oder der politischen Rechte.⁶⁴

Verankert ist das Recht auf Grundschulunterricht beispielsweise in Art.13 UNO-Pakt I oder in Art. 28 f. der Kinderrechtskonvention (KRK). Bei der in Art. 28 lit. a KRK verankerten Grundschulpflicht handelt es sich, nach französischem Wortlaut «l'enseignement primaire», nicht um eine Schulpflicht, sondern um eine Bildungspflicht. Der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 28 KRK), als ein mit dem Individualrecht verbundener Schutzauftrag des Staates, erleichtert dessen Durchsetzung beispielsweise gegenüber Eltern.⁶⁵ Im Vordergrund des internationalen Bildungsrechts steht das Prinzip der Bildung als Integrationsinstrument, sowie dessen Bedeutung für die soziale Entwicklung und Chancengleichheit.⁶⁶ Unter Berücksichtigung des Primats des Kindeswohls der KRK und den allgemeinen bildungsrechtlichen Bestrebungen der UNO im Rahmen des UNO-Dossiers über Bildung und Covid19, stehen auch hier integrative statt separative Bildungsformen im Vordergrund, was grundsätzlich einem Anspruch auf häuslichen Privatunterricht entgegensteht.⁶⁷

Einen Anspruch auf häuslichen Privatunterricht, im Rahmen einer Individualbeschwerde an den Ausschuss für die Rechte des Kindes, könnte aufgrund des Kindeswohl-Primats der Konvention bejaht werden, wenn der häusliche Privatunterricht im Einzelfall die einzige Möglichkeit darstellt, um einen genügenden Unterricht i. S. der Konvention sicherzustellen.⁶⁸

3. Kantonale Rechtsgrundlagen

Die Schulpflicht von Art. 62 Abs. 2 BV kann durch den Besuch einer öffentlichen oder Privatschule sowie durch den häuslichen Privatunterricht erfüllt werden. Sehen die Kantone die Möglichkeit zum häuslichen Privatunterricht vor, steht dieser unter staatlicher Aufsicht und es ist sicherzustellen, dass der erbrachte Unterricht den grundrechtlichen Minimalanforderungen genügt.⁶⁹

In sämtlichen Kantonen ist die Möglichkeit zum häuslichen Privatunterricht vorgesehen. Um der staatlichen Aufsichtspflicht (Art. 62 Abs. 2 BV) nachzukommen, bedienen sich die meisten Kantone des verwaltungsrechtlichen Instruments der Bewilligung. Eine Bewilligungspflicht für den

⁶⁴ Vgl. KÄLIN/KÜNZLI, *Universeller Menschenrechtsschutz, Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*, 4. Aufl., Basel 2019, Rz. 13.5 f.

⁶⁵ Vgl. KÄGI-DIENER/BERNET, *SG-Kommentar zu Art. 19 BV*, Rz. 16.

⁶⁶ S. Informationsplattform von humanrights.ch – Menschenrechte Schweiz, *Recht auf Bildung – exemplarische Beispiele*, Text vom 28. April 2014, abrufbar unter: <<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/armut-sozialrechte/dossier/recht-auf-bildung/?search=1>> (zuletzt besucht am 6. Juni 2023).

⁶⁷ United Nations, *Policy Brief, Education during COVID-19 and beyond*, August 2020, abrufbar unter: <https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/sg_policy_brief_covid-19_and_education_august_2020.pdf>.

⁶⁸ Vgl. *Entscheid des Ausschusses für die Rechte des Kindes Nr. CRC/C/92/D/126/2020 vom 2. Februar 2023*, abrufbar unter: <https://www.humanrights.ch/cms/upload/230221_CRC_EN.pdf> und die dazugehörige deutschsprachige Medienmitteilung Nr. 126/2020 von humanrights.ch, abrufbar unter: <<https://www.humanrights.ch/de/ipf/rechtsprechung-empfehlungen/uno/kinderrechtskonvention/individualbeschwerden/mf-gg-schweiz>> (zuletzt besucht am 6. Juni 2023).

⁶⁹ Vgl. *Kantonsumfrage betr. Homeschooling der Koferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK*, abrufbar unter: <<https://www.cdep.ch/de/bildungssystem/kantonale-schulorganisation/kantonsumfrage-d-15-homeschooling>> (zuletzt besucht am 6. Juni 2023).

häuslichen Privatunterricht ermöglicht eine präventive und systematische Kontrolle der zu erfüllenden Voraussetzungen vor der Aufnahme der Unterrichtstätigkeit, das sog. «Verbot mit Erlaubnisvorbehalt».⁷⁰ Eine Bewilligungspflicht für den häuslichen Privatunterricht sehen etwa die Kantone Bern, Freiburg, Glarus, Basel-Stadt und St. Gallen vor.⁷¹ Andere Kantone wie der Kanton Zürich, die Waadt, Neuenburg oder Genf sehen zur Gewährung des häuslichen Privatunterrichts lediglich eine Meldepflicht an die Wohngemeinde oder Schulleitung vor.⁷² Eine Meldepflicht ist der Bewilligungspflicht sehr ähnlich, jedoch von dieser zu unterscheiden. Während die Bewilligung «ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt» darstellt, handelt es sich bei der Meldepflicht um ein «Verbot mit Meldevorbehalt». Im Unterschied zur Bewilligungspflicht, wie sie in den meisten Kantonen für den häuslichen Privatunterricht vorgesehen ist, löst die Meldepflicht kein Verwaltungsverfahren aus und es erfolgt keine Verfügung.⁷³ Auch bei Meldepflichten kann der Kanton den Erziehungsberechtigten Pflichten, wie etwa das Einreichen von Stundenplänen oder die Angabe von Gründen für den häuslichen Privatunterricht, auferlegen.⁷⁴ Bewilligungs- und Meldepflicht können auch kombiniert werden: so sieht der Kanton Appenzell Innerroden für den Besuch des häuslichen Privatunterrichts lediglich eine Meldepflicht vor, die Erteilung von häuslichem Privatunterrichts untersteht jedoch der Bewilligungspflicht.⁷⁵ Mittels Bewilligungs- oder Meldepflicht haben die Kantone die Möglichkeit, den häuslichen Privatunterricht zu erlauben, ohne die staatliche Aufsichtspflicht von Art. 62 Abs. 2 BV zu verletzen.

Wird der häusliche Privatunterricht in den kantonalen Regelungen vorgesehen, müssen die Kantone in ihrer Leistungspflicht die zu erfüllenden Voraussetzungen normieren, um die Minimalanforderungen (Art. 19 BV und Art. 62 Abs. 2 BV) an einen genügenden Grundschulunterricht zu gewährleisten. Um dem Anspruch auf genügenden Unterricht i.S.v. Art. 19 BV zu genügen, hat der häuslichen Privatunterricht mit den Bildungszielen der öffentlichen Schule übereinzustimmen, der Lehrplan hat den kantonalen Vorschriften zu entsprechen und die Lehrperson im häuslichen Privatunterricht hat über eine pädagogische Ausbildung zu verfügen.⁷⁶

So muss beispielsweise im Kanton Zürich im Rahmen der Meldepflicht ein Stundenplan eingereicht werden.⁷⁷ Der Kanton Freiburg verlangt eine Gleichwertigkeit des häuslichen Privatunterrichts, damit Kinder im häuslichen Privatunterricht die Ziele der geltenden Lehrpläne der öffentlichen Schule erreichen.⁷⁸ Als Massstab für die zu erfüllenden Unterrichts- Kriterien gilt, «dass die Kinder einen Unterricht erhalten, der einen Wechsel in die Volksschule jederzeit möglich macht. Das gemeinsame Interesse von Eltern und dem Staat ist somit die gute Qualität des Unterrichts».⁷⁹ Im Rahmen der Ausgestaltung der kantonalen Voraussetzungen für den häuslichen

⁷⁰ TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Bern 2022, N 1180 in fine.

⁷¹ Art. 71 VSG BE; Art. 81 SchG FR; Art. 9 Bildungsgesetz GL; § 135 Abs. 1 Schulgesetz BS; Art. 116 VSG SG.

⁷² § 69 VSG ZH; Art. 9 LEPr VD; Art. 2 Arrêté concernant le contrôle de l'enseignement privé du 19 février 1986 NE; Art. 15 REPriv GE.

⁷³ TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, a.a.O., N 1183.

⁷⁴ Vgl. § 69 Abs. 2 VSG ZH.

⁷⁵ Art. 13 SchG AI.

⁷⁶ S. hierzu Fn. 69 hiervor.

⁷⁷ § 69 VSG ZH.

⁷⁸ Art. 81 Abs. 4 SchG FR.

⁷⁹ So gemäss der Zusammenstellung einer privaten Internetseite betr. Homeschooling, abrufbar unter: <<https://swisshomeschoolfamily.org/gesetzliche-anforderungen>> (zuletzt besucht am 6. Juni 2023).

Privatunterricht können Anforderungen an die Lehrperson gestellt werden. Dem Alter des Kindes und der zu unterrichtenden Schulstufe sollten bei der Ausgestaltung der Kriterien an die Lehrperson sicherlich Rechnung getragen werden.⁸⁰ Während der Kanton Basel-Stadt sehr hohe Anforderungen an die unterrichtende Person stellt, ist im Kanton Aargau oder Solothurn für den Unterricht der eigenen Kinder keine Lehrausbildung vorzuweisen.⁸¹ Im Kanton Luzern haben unterrichtende Personen für den häuslichen Privatunterricht eine Bewilligung einzuholen, eine Lehrausbildung wird jedoch nicht vorausgesetzt.⁸²

Bemerkenswert erscheinen mir kantonale Regelungen, welche bei der Ausgestaltung der Voraussetzungen die Dauer des häuslichen Privatunterrichts mitberücksichtigen.⁸³ Mittels solcher Kriterien können beispielsweise kürzere Auslandsaufenthalte oder Schulwechsel berücksichtigt werden, und der persönlichen Freiheit der Erziehungsberechtigten wird Rechnung getragen.

Erfüllen Eltern die kantonalen Voraussetzungen für den häuslichen Privatunterricht nicht, kann dies zuweilen zu einem Umzug in einen anderen Kanton führen, weshalb in den kantonalen Kriterien Ausnahmen für «Härtefälle» i.S.d Kindeswohl vorgesehen werden könnten.

Diese kantonalen Regelungen zeigen wie, trotz gleichem Regelungsgegenstand und in der Erfüllung der gleichen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, den Kantonen im Bereich des Schulwesens ein Ermessen und Gestaltungsraum verbleibt. Sämtliche Kantone der Schweiz sehen eine Möglichkeit zum häuslichen Privatunterricht vor, diese unterscheiden sich jedoch in der Ausgestaltung der zu erfüllenden Voraussetzungen. Ein Anspruch auf häuslichen Privatunterricht wird durch die Kantone nicht geschaffen, erfüllen die Erziehungsberechtigten jedoch die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen, kann ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung zum häuslichen Privatunterricht entstehen.

V. Fazit

Der häusliche Unterricht kann Familien viele Freiheiten in der Alltagsgestaltung bieten und schafft den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, das eigene Kind besonders zu fördern oder es nach eigenen Überzeugungen zu erziehen. Entscheiden sich Eltern für das Unterrichtsmodell des häuslichen Unterrichts, sollte auch in der familiären Sphäre der Vorrang des Kindeswohls gelten.

Dem Bildungsrecht kommt in Verfassung sowie Völkerrecht grosse Bedeutung zu. Der Staat hat, in Erfüllung seiner Leistungspflicht, die Minimalanforderungen aus der Grundschulgarantie auch im häuslichen Privatunterricht zu gewährleisten. Die Kantone können sich ihrer Aufsichtspflicht (Art. 62 Abs. 2 BV) nicht mittels einer Delegation des häuslichen Privatunterrichts an die Erziehungsberechtigten entledigen. Kantonale Regelungen zum häuslichen Privatunterricht können Eltern in der Gestaltung des Unterrichts ihrer Kinder mehr Freiheiten bieten; aufgrund der

⁸⁰ Vgl. § 135 Abs. 2 lit. e SchulG BS.

⁸¹ § 58 Schulgesetz AG; Art. 108 KV SO.

⁸² § 53 VBG LU.

⁸³ § 135 Abs. 2 lit. e SchulG BS; § 69 Abs. 3 VSG ZH.

grossen Bedeutung des Bildungsrechts für Kinder sowie die Gesellschaft sind die Kriterien des genügenden Grundschulunterrichts dann durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen.

Die grund- und völkerrechtlichen Prinzipien des Bildungsrechts sind die Leitplanken bei der Ausgestaltung von rechtlichen Grundlagen sowie bei Entscheiden im Einzelfall. So ist etwa zu beachten, dass der öffentliche Schulbetrieb nicht einzig dem Unterricht dient. Bei der Interessenabwägung sind ist das Prinzip der Bildung als Integrationsinstrument sowie als Fundament einer informierten, toleranten Gesellschaft und die Bedeutung eines funktionierenden Schulsystems für die Chancengleichheit zu berücksichtigen. Fehlen beim häuslichen Privatunterricht ausserfamiliäre Kontakte mit Gleichaltrigen besteht die Gefahr sozialer und gesellschaftlicher Isolation. Isolationsrisiken lassen sich bereits mit dem während der Pandemie stattfindenden Distanzunterricht aufzeigen.

Rechtliche Möglichkeiten zum häuslichen Privatunterricht sind sicherlich zu befürworten. Ein Angebot des häuslichen Privatunterrichts kann dem Wunsch auf mehr Freiheit und Mobilität der modernen Gesellschaft Rechnung tragen, so dass beispielsweise ein Auslandsaufenthalt der Eltern zusammen mit den Kindern erfolgen kann. In Einzelfällen stellt der häusliche Privatunterricht die einzige Möglichkeit dar, den grundrechtlich gebotenen, genügenden Grundschulunterricht eines Kindes zu gewährleisten. In solchen Fällen ist meines Erachtens auch eine Finanzierung durch den Staat zu gewährleisten, um die staatlichen Leistungspflichten zu erfüllen und dem Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zum Grundschulunterricht zum Durchbruch zu verhelfen.